Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Ratsbüros,

beschliesst:

I.

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2a (neu)

^{2bis} In den Kommissionen gilt die Ausstandspflicht auch für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis(neu), Abs. 1ter (neu)

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten für jede Sitzung im Plenum oder in Kommissionen folgendes Sitzungsgeld:
- a) (neu) Präsidentin oder Präsident: CHF 275;
- b) (neu) übrige Mitglieder des Einwohnerrats: CHF 135.

^{1bis} Die Ansätze gelten für eine Sitzungsdauer von bis zu drei Stunden. Jede weitere angebrochene Stunde wird mit CHF 50 entschädigt.

^{1ter} Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten überdies pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 1'000 als Spesenpauschale. Für das Präsidium des Einwohnerrats beträgt der Grundbetrag CHF 2'000. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich. Die obligatorischen Sozialversicherungsleistungen werden von der Gemeinde übernommen.

§ 13 Abs. 1

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats
- e) (**geändert**) überwacht die Arbeiten der Kommissionen
- f) (neu) unterzeichnet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär für den Einwohnerrat.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- ¹ Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission vorberaten.
- ⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Plenum gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Präsenz der Ratsmitglieder fest und gibt Entschuldigungen bekannt.

-

¹⁾ SG RiE 152.100

² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet bei Bedarf zwei Mitglieder als Stimmenzählende. Diese stehen unter der Aufsicht der Statthalterin oder des Statthalters. Für Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Stimmenzählende bezeichnen.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie der Budgetkredite und des Jahresberichts.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Beratung einer Ordnung wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.

§ 36 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

- ⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 12 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts einmalig um ein Jahr verlängert werden.
- ⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Jahresbericht über nicht erledigte Motionen.

§ 37 Abs. 7 (geändert)

⁷ Der Gemeinderat und die Kommissionen berichten jedes Jahr mit dem Jahresbericht über nicht erledigte Anzüge.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

- ¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat Einfluss auf die mittelfristige Planung im Aufgaben- und Finanzplan.
- ² Ein Planungsauftrag muss schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission unterzeichnet spätestens am zwanzigsten Tag vor der nächsten Sitzung bis 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sein. Er wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. Planungsaufträge, welche bis zum 31. Januar um 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sind, werden für die Märzsitzung des Einwohnerrats traktandiert.
- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- ³ Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung. Er kann den Planungsauftrag abändern.
- ⁴ Damit der Planungsauftrag im nächsten Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt werden kann, muss er spätestens Ende März überwiesen werden. Der Einwohnerrat führt im März zwingend eine Sitzung durch.
- ⁵ Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, die Planung im Aufgaben- und Finanzplan anzupassen und darin Bericht zu erstatten, wie der Planungsauftrag umgesetzt wurde.
- ⁶ Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- ³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) (**geändert**) sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats und führt zu diesem Zweck Erhebungen durch;
- b) **(geändert)** sie prüft den Jahresbericht aus Sicht der Geschäftstätigkeit und auf die Übereinstimmung mit den Strategien und Zielsetzungen.
- c) Aufgehoben.

§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Finanzkommission (Überschrift geändert)

- ¹ Die Finanzkommission besteht in der Regel aus sieben bis elf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt der Einwohnerrat die Stärke der Fraktionen.
- ² Der Finanzkommission obliegt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) (neu) Prüfung, Berichterstattung und Antragsstellung an den Einwohnerrat:
 - 1. zum Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Jahresbericht aus finanzieller Sicht;
 - 2. zu den finanziell orientierten Entwicklungszielen;
 - 3. zu weiteren Geschäften und Berichten, soweit aus übergeordneter finanzpolitischer Sicht ein Bedarf besteht.
- b) **(neu)** Diskussion der Finanzstrategie und der Planungsrichtlinien und Unterbreitung von Empfehlungen an den Gemeinderat.

§ 43b (neu)

Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission

- ¹ Der Einwohnerrat bestimmt die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.
- ² Die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören.

§ 43c (neu)

Aufgaben- und Finanzplan sowie Jahresbericht

¹ Der Aufgaben- und Finanzplans muss spätestens am 1. Oktober im Besitz der Präsidien der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sein; der Jahresbericht spätestens am 30. April.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Einwohnerrat bestellt Sachkommissionen für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften aus bestimmten Sachbereichen.
- ² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl, Grösse und Sachbereiche der Kommissionen. Sie bestehen in der Regel aus fünf bis neun Mitgliedern.

§ 47 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben (Überschrift geändert)

- ¹ Die Sachkommissionen haben in ihren Sachbereichen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) (**neu**) sie beraten die ihnen überwiesenen Geschäfte und stellen dem Einwohnerrat dazu Antrag;
- b) (neu) sie diskutieren die Entwürfe der Sachstrategien und können dem Gemeinderat dazu Empfehlungen unterbreiten;
- c) (**neu**) sie beraten die Entwicklungsziele, die inhaltlichen und finanziellen Planungen sowie die Budgetkredite im Aufgaben- und Finanzplan und können dem Einwohnerrat dazu Antrag stellen;
- d) (**neu**) sie können zum Jahresbericht, soweit er den Stand der Zielerreichung betrifft, einen Bericht verfassen:
- e) (**neu**) sie können parlamentarische Vorstösse einreichen.

§ 50 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Zusammensetzung der Finanzkommission richtet sich nach § 43a.

⁴ Falls ein Mitglied der Finanzkommission, einer Sachkommission, der Wahlprüfungskommission, der Kommission für Volksanregungen und Petitionen oder einer Spezialkommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wahl der Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission richtet sich nach § 43b. Ansonsten konstituieren sich die Kommissionen selbst. Bis zur Wahl des Präsidiums führt ein Mitglied des Ratsdienstes den Vorsitz.

§ 58a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. November 2021

- ¹ Die bisherigen Regelungen über die Aufgaben des Einwohnerrats und seiner Kommissionen im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen mit Globalkrediten und den Verpflichtungskrediten gelten weiterhin im ersten Jahr des Inkrafttretens der Änderung.
- ² Die bisherigen Regelungen über die Aufgaben des Einwohnerrats und seiner Kommissionen beim Geschäftsbericht gelten weiterhin in den ersten beiden Jahren des Inkrafttretens.
- ³ Die Aufgaben der Kommissionen werden von den nach dem neuen Recht gebildeten Kommissionen wahrgenommen. Die Aufgaben der Finanzkoordinationskommission übernimmt die Finanzkommission.

II. Änderung anderer Erlasse *Keine Änderung anderer Erlasse*.

III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats Riehen Der Präsident: Andreas Zappalà Die Ratssekretärin: Sandra Tessarini

Ablauf der Referendumsfrist: [Datum eingeben]